

Regelleistungsvolumen – aktuelle Rechtsprechung und Rechtsschutz

von

Dr. Holger Böcher (RiLSG Niedersachsen-Bremen)



Regelleistungsvolumen – aktuelle Rechtsprechung und Rechtsschutz

- richterliche Kontrolldichte
- Rechtsprechungsanalyse
- vorläufiger Rechtsschutz



Regelleistungsvolumen – aktuelle Rechtsprechung und Rechtsschutz

Richterliche Kontrolldichte

- 1. Bisheriger Prüfungsumfang
 - Grundsätze der leistungsproportionalen Verteilung und der Honorarverteilungsgerechtigkeit
- 2. Neuerungen
 - inhaltliche Bestimmung landes- und bundesrechtlicher Vorgaben
 - Normenhierarchie
 - umfassender Gestaltungsauftrag des BewA





Regelleistungsvolumen – aktuelle Rechtsprechung und Rechtsschutz

Rechtsprechungsanalyse

- 1. Urteil des BSG vom 3.2.2010 (B 6 KA 31/08 R)
 - a) Sachverhalt
 - b) Entscheidungsgründe
 - Vorgaben des BewA binden regionale Vertragspartner
 - prozessuale Klärung von Vorfragen möglich
- 2. Urteil des BSG vom 17.3.2010 (B 6 KA 43/08 R)
 - a) Sachverhalt
 - b) Entscheidungsgründe
 - Bindung der regionalen Vertragspartner an die gesetzlichen Kernvorgaben
 - Ermächtigungsgrundlage für Abweichungen erforderlich



Regelleistungsvolumen – aktuelle Rechtsprechung und Rechtsschutz

Rechtsprechungsanalyse

- 3. Weiteres Urteil des BSG vom 17.3.2010 (B 6 KA 41/08 R)
 - a) Sachverhalt
 - b) Entscheidungsgründe
 - aufgrund der Ermächtigung zur inhaltlichen Festlegung des Bewertungsmaßstabs kann der BewA auch bundesweit gültige Honorarverteilungsvorgaben erlassen



Regelleistungsvolumen – aktuelle Rechtsprechung und Rechtsschutz

Vorläufiger Rechtsschutz

- 1. Anordnungsanspruch
 - bestimmbarer Anspruch erforderlich
 - regelmäßig gegeben nur bei Ermessensreduzierung auf Null
- 2. Anordnungsgrund
 - Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile
 - regelmäßig gegeben nur bei einer existenzbedrohlichen Situation (Glaubhaftmachung erforderlich!)
 - Ausnahme: Anordnungsanspruch liegt offensichtlich vor



Regelleistungsvolumen – aktuelle Rechtsprechung und Rechtsschutz

Zusammenfassung

- durch die neue Regelungskonzeption ist eine komplexes Normengefüge mit einer untergesetzlichen Normenhierarchie entstanden
- die Gestaltungsfreiheit der regionalen Vertragspartner hat sich mit Einführung der Regelleistungsvolumen deutlich reduziert
- die zentralen Vorgaben der Honorarverteilung erfolgen bundesweit durch den BewA, dem ein umfassender Gestaltungsauftrag zukommt



